

SATZUNG
des
RFC Liberta 1914 e. V.

SATZUNG	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Gliederung.....	4
§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten.....	5
§ 7 Beiträge.....	5
§ 8 Maßregelung.....	6
§ 9 Organe.....	6
§ 10 Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	7
§ 12 Vorstand.....	8
§ 13 Aufwendungsersatz.....	8
§ 14 Ehrenmitglieder.....	9
§ 15 Datenschutz.....	10,11
§ 16 Ältestenrat.....	11
§ 17 Kassenprüfer.....	11
§ 18 Ausschüsse	
§ 19 Haftung.....	11
§ 20 Auflösung.....	12
§ 21 Inkrafttreten.....	12

SATZUNG

des RFC Liberta 1914 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 01. April 1914 gegründete Verein führt den Namen **Reinickendorfer Fußball-Club Liberta 1914** und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter **Nr. 3758Nz** eingetragen und trägt den Namen: RFC Liberta 1914 e.V.
3. Der Verein gehört dem Berliner Fußball Verband e.V. (BFV) und als solcher dem Deutschen Fußball Bund (D.F.B.) als Mitglied an. Er untersteht den Satzungen und Ordnungen des BFV, des D.F.B. und des Landessportbundes Berlin und erkennt diese an.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Fußball.

Der Verein fördert den Kinder-,/ Jugend-,/ Erwachsenen-,/ Breiten-,/ Wettkampf-,/ Gesundheits-,/ Seniorensport.

Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Ehrenmitgliedern und
- d) passiven Mitgliedern.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige, Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt / Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend / geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied beim Ältestenrat innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Diese hat – unter Anführung der Gründe – schriftlich zu erfolgen. Falls der Ältestenrat als Berufungsinstanz die Entscheidung des Vereinsvorstandes nicht bestätigt, entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen insbesondere der Beitragszahlung gegenüber dem Verein bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft nachzukommen.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung

§ 7 Beiträge

Zur Deckung der laufenden Ausgaben wird den Erwachsenen und den jugendlichen Mitgliedern ein monatlicher Beitrag gem. Beitragsordnung erhoben.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu zahlen. Die Mitglieder sind zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen verpflichtet, dem Verein eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge und sonst. Gebühren zu erteilen.

Der Vereinsvorstand kann den Beitrag in begründeten Fällen:

- a) ermäßigen
- b) stunden
- c) erlassen

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Beim Eintritt bzw. Austritt aus dem Verein sind neben dem Beitrag zusätzlich die jeweils gültigen Gebühren zu zahlen.

Mahnverfahren

Bei Beitragsrückständen wird nachfolgendes Mahnverfahren durchgeführt:

Mahnstufen –

1. Erinnerung - 4 Wochen nach Rechnungsstellung
2. Mahnung - nach fruchtlosem Ablauf des Zahlungstermins gem. Erinnerung
3. gerichtliches Mahnverfahren ohne weitere Ankündigung
4. gleichzeitig erfolgt Spielverbot mit Spielerpasseinzug

Ordentliche Mitglieder verlieren in allen Gremien des Vereins das Stimmrecht, wenn sie mehr als sechs Monate keinen Betrag gezahlt haben.

§ 8 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

- e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.
2. Maßregelungen sind:
- Verweis
 - befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 8.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post/per Einschreiben zuzusenden.
- Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
- Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.
4. Im Fall § 8.1 b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse
- der Ältestenrat
- Kassenprüfer

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse sowie BeisitzerInnen
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
 - Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - Auflösung des Vereins
- Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Halbjahr des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung

reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
 - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt und Vorsitzenden bzw. Vertreter und dem Schriftführer/in unterschrieben.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. In den Vorstand kann ein Mitglied nur gewählt werden, wer volljährig und mindestens zwei Jahre Mitglied im Verein ist.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Hauptkassierer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendleiter
 - g) den BeisitzerInnen. Über ihre Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die BeisitzerInnen haben beratende Stimme.
2. Der Jugendleiter wird durch die Mitgliederversammlung (§ 3a) gewählt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Jugend kann sich eine eigene Ordnung geben. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) Der/die 1. Vorsitzende
 - b) Der/die 2. Vorsitzende
 - c) Der/die Jugendleiter/in
 - d) Der/die Hauptkassierer/in
 - e) Der/die Geschäftsführer/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der in § 12 Abs. 4 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§13 Aufwundersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwundersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 14 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Für die besonders ehrenvolle und verdienstvollen Tätigkeiten im Verein sowie in Würdigung allgemeiner Verdienste können vom Vorstand folgende Ehrungen vorgenommen werden:
 - a) Vereinsnadel in Bronze
 - b) Vereinsnadel in Silber
 - c) Vereinsnadel in Gold

- d) Ehrenmitgliedschaft
- e) Vereinsehrennadel mit Brillianten

Um den Zweck und den Wert der Ehrungen zu wahren, müssen die für die Ehrungen nachfolgend aufgeführten Bestimmungen von den zu ehrenden Personen einwandfrei erfüllt sein. Diese Personen müssen auch in charakterlicher Hinsicht einer solchen Ehrung würdig sein.

a) Vereinsnadel in Bronze

Sie wird Personen verliehen, die dem Verein fünf Jahre ununterbrochen angehören.

b) Vereinsnadel in Silber

Sie wird Personen verliehen, die insgesamt zehn Jahre Mitglied des Vereins sind, oder fünf Jahre im Vereinsvorstand ununterbrochen tätig sind, oder deren Verdienste mit denen eines Vorstandsmitgliedes vergleichbar sind. Bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit wird eine einmalige Unterbrechung (Austritt) zugelassen, wenn der Wiedereintritt innerhalb eines Jahres nach dem Austritt erfolgt. Bei mehrmaligem Austritt verfällt die bis dahin aufgelaufene Vereinszeit und beginnt mit dem Wiedereintritt vom letzten Eintrittsdatum. Die Zeit in der das Mitglied nicht dem Verein angehörte wird selbstverständlich nicht mitgerechnet.

c) Vereinsnadel in Gold

Sie wird nur Personen verliehen, die alle Voraussetzungen nach a) und b) erfüllt haben, weiterhin ist eine Vereinsmitgliedschaft in ununterbrochener Folge von 25 (fünfundzwanzig) Jahren oder eine Mitarbeit im Vereinsvorstand von 15 (fünfzehn) Jahren erforderlich.

d) Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Hauptversammlung Personen, die sich um den Verein oder Verband verdient gemacht haben, und im Besitz der Vereinsnadel in Gold sind, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind betragsfrei und können an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Die Abstimmung der Hauptversammlung muss mit Dreiviertel-Mehrheit erfolgen.

e) Vereinsehrennadel mit Brillianten

Sie wird nur an Personen verliehen, die alle Voraussetzungen nach a) bis d) erfüllen. Weiterhin ist eine ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft von 30 (dreißig) Jahren oder eine Mitarbeit im Vereinsvorstand von 20 (zwanzig) Jahren nötig.

Zu den Auszeichnungen wird ab der Vereinsnadel in Silber eine entsprechende Urkunde überreicht.

Bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ist der Vorstand berechtigt, abweichend von der vorstehenden Ehrenordnung, Ehrungen vorzunehmen. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Ältestenrat diese Fristen verkürzen.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Berlin zu melden.
3. Über den Landessportbund Berlin wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem

Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – sowie aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht unter 40 (vierzig) Jahre alt sein dürfen. Seine Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die dem Ältestenrat angehörenden Mitglieder sollen dem Verein länger als zehn Jahre angehören. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Aufgabe des Ältestenrats ist es, u. A. in allen Streitfällen, die sich aus dem Vereinsleben ergeben, zu schlichten und den Vorstand zu beraten.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers und des übrigen Vorstandes.

§18 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes können von der Mitglieder- oder Generalversammlung folgende Ausschüsse gebildet werden.

- a) Jugendausschuss
- b) Schiedsrichterausschuss
- c) Sport- oder Spielausschuss
- d) Vergnügungsausschuss
- e) Sonstige Funktionärsaufgaben wie Ball- oder Zeugwart, Platzkassierer

Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird, soweit dies nicht durch die Satzung festgelegt ist, von der wählenden Mitglieder- oder Hauptversammlung festgelegt.

- a) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich aus allen, in der Jugendabteilung tätigen Funktionären, Betreuern und Trainern, soweit sie Vereinsmitglieder sind, zusammen. Der Jugendleiter wird von der Generalversammlung gewählt.

- b) Schiedsrichterausschuss

Die für den Verein tätigen Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, der ihre Belange im Verein vertritt.

c) Sport- und Spielausschuss

Die Wahl dieses Ausschusses erfolgt nur bei Bedarf auf Veranlassung der Organe des Vereins.

d) Vergnügungsausschuss

Es gilt dieselbe Aussage wie bei d)

e) sonstige Funktionärsaufgaben

Ball- oder Zeugwart und Platzkassierer können von der General-Mitgliederversammlung gewählt werden. Es können aber, insbesondere wenn auf diesen Versammlungen keine geeigneten Kandidaten gefunden werden, diese Funktionärsaufgaben vom Vorstand an entsprechende Mitglieder übertragen werden.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse a) bis e) haben die Möglichkeit an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 19 Haftung

1. Ehrenamtliche Tätige, Organe – oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 20 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Stellv. Vorsitzende/Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese vorstehende Satzung ist in der Form am 30.11.2017 von der Jahreshauptversammlung des Vereins RFC Liberta 1914 e.V. beschlossen worden und ersetzt die Satzung vom 18.12.2015.

Sie tritt am Tage ihrer Annahme in Kraft.

Der Vorstand

Protokollführung

Rehmann, 1. Vorsitzender

Kirstan